



## **Betriebs- und Benutzungsreglement für das Kunstrasenfeld Fussballplatz Rankmatte Langenthal**

### **Ingress**

Der Fussballclub Langenthal (FCL) ist Eigentümer der Fussballanlage Rankmatte an der Waldhofstrasse in Langenthal, beinhaltend ein Kunstrasenspielfeld, ein Rasentrainingsfeld, beide mit einer Flutlichtanlage versehen, eine Lautsprecheranlage, eine elektronische Matchuhr für das Kunstrasenspielfeld, diverse Umziehkabinen, Material- und Technikerräume, Sanitäre Einrichtungen sowie ein Clubrestaurant (nachfolgend Anlage genannt).

Im Zusammenhang mit dem Einbau eines Kunstrasenspielfeldes auf dem Hauptspielfeld und dem durch die Stadt Langenthal gewährten Darlehen verabschiedet der Vorstand des FCL nachfolgend ein Betriebs- und Benutzungsreglement. Dieses gilt sowohl für die Vereinsmitglieder, als auch für Drittnutzer (nachfolgend Mieter genannt) des Kunstrasenspielfeldes Rankmatte und der Anlage.

### **Zweck der Anlage**

Das Kunstrasenspielfeld Rankmatte steht in erster Priorität den Mannschaften des FCL für den Spiel- und Trainingsbetrieb zur Verfügung. Den weiteren Vereinen aus Langenthal (zurzeit AS Italica, KF Shqiponja, TOBE, Invaders) und Drittvereinen wird das Recht auf Mitbenutzung des Kunstrasenspielfeldes sowie der Infrastruktur eingeräumt.

### **Organisation und Betriebsleitung**

Für den Unterhalt und den Betrieb des Kunstrasenspielfeldes Rankmatte und der Anlage sind seitens des FCL der Vorstand, die clubinterne Sportkommission sowie der Platzwart/die Platzwartin zuständig.

Aufgabe des Platzwartes/der Platzwartin und deren Team ist der Unterhalt und die Pflege des Kunstrasenspielfeldes und der Anlage. Deren finanziellen und organisatorischen Kompetenzen werden vom Vorstand bestimmt.

Die clubinterne Sportkommission ist für die Belegung und Nutzung des Kunstrasenspielfeldes und der Anlage zuständig. Sie erstellt jeweils für die Sommer- und Wintersaison einen Belegungsplan für die Spielfelder und die Umziehkabinen. Weiter ist sie für die Vermietung des Kunstrasenspielfeldes und der Umziehkabinen zuständig, stellt Rechnung an die Mieter und überwacht den Zahlungseingang.

Die Zeitdauer der Sommer- und Wintersaison wird von der Sportkommission des FCL festgelegt. Die Wintersaison dauert zurzeit vom 1.11. bis 31.3. und die Sommersaison vom 1.4. bis 31.10.

Die Sportkommission kann für diese Aufgaben eine Spezialkommission bilden und/oder eine dafür verantwortliche Person einsetzen.

### **Betriebszeiten**

Der Spiel- und Trainingsbetrieb auf der Anlage wird beschränkt an Werk- und Samstagen von 08.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 20.00 Uhr. Zusätzlich dürfen von Mannschaften des FCL an maximal acht Werk- oder Samstagen pro Jahr bis höchstens 23.00 Uhr (inkl. Verlängerung) gespielt werden.

Die Betriebszeiten des Clubrestaurants richten sich nach den obgenannten Betriebszeiten. Für vereinsinterne Anlässe gelten diese Öffnungszeiten nicht.



## Betrieb und Unterhalt

Die Benutzer des Kunstrasenspielfeldes Rankmatte und der Anlage sind verpflichtet, Sorge zum Spielfeld, zu der Gerätschaft sowie zur Anlage zu tragen und diese sachgerecht und rücksichtsvoll zu benutzen. Verunreinigungen und Beschädigungen sind verboten. Abfälle müssen in den dafür vorgesehenen Gefässen entsorgt werden. Störende Einwirkungen auf die Nachbarschaft sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

Die Benutzer der Anlage sind verpflichtet, sparsam mit Energie und Wasser umzugehen und die Beleuchtung auf das Nötigste zu beschränken. Die Flutlichtanlage ist spätestens eine Viertelstunde nach Trainings- resp. Spielende auszuschalten.

Das Clubrestaurant darf nicht mit Fussballschuhen betreten werden. Die Fussballschuhe sind an der Waschanlage zu reinigen. Eine Reinigung der Fussballschuhe in den Duschen und/oder in den Spülbecken ist verboten und wird geahndet.

Das Betreten des Kunstrasenspielfeldes mit Stollenschuhen ist verboten. Das Betreten ist nur mit sauberen Turn- und Nockenschuhen erlaubt.

Im Bereich des Kunstrasenfeldes gilt ein striktes Rauchverbot.

Bei Beschädigungen der Anlage und Widerhandlungen gegen die Auflagen wird gegenüber den Verursachern vorab eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von CHF 100.00 in Rechnung gestellt. Weiter werden den Verursachern der Beschädigungen die Kosten für die Behebung derselben in Rechnung gestellt.

Das Kunstrasenspielfeld steht grundsätzlich im Rahmen des Belegungsplans den jeweiligen Nutzern zur Verfügung. Bei misslichen Wetterverhältnissen bestimmt der Platzwart/die Platzwartin in Absprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin der Sportkommission über die Bespielbarkeit.

Für die Grobreinigung der Umziehkabinen, Schliessung der Anlage (Kabinen, Aussentore, usw.) sind die Trainer verantwortlich. Die Kabinen sind nach dem Training respektive nach dem Spiel besenrein zurück zu lassen.

Die Grundreinigung der Umziehkabinen, Schiedsrichterkabinen und der sonstigen Betriebsgebäude stellt der Platzwart/die Platzwartin sicher. Ebenso die Reinigung und den Unterhalt der Anlage inklusive Umgebung.

Ergänzend zum Betriebsreglement erstellt der Vorstand weitere Weisungen für die Benützung der Anlage. Diese sind für alle Benutzer der Anlage verbindlich und sind auf der Homepage vom FCL allen zugänglich zu machen.

## Überwachung

Die Anlage darf mittels Kameras überwacht werden. Am Haupteingang (West) und Nebeneingang (Ost) ist auf die Überwachung hinzuweisen. Die Bilder/Videos dürfen nur bei Sachschäden, Vandalismus etc. ausgewertet und weiterverwendet werden. Einzig Bilder/Videos von Spiel-, Trainings- und Eventaufnahmen dürfen bei vorgängiger Bekanntmachung weiterverwendet werden. Der Vorstand ist für die Verwendung der Bilder und Videos verantwortlich. Der Vorstand kann für diese Aufgaben eine dafür verantwortliche Person einsetzen.

## Spezielle Bestimmung zur Anlage

Die Flutlichtanlagen stehen zur sparsamen Benutzung zur Verfügung. Nach den Trainings sind die Trainer dafür verantwortlich, dass die Flutlichtanlagen spätestens 15 Minuten nach Trainingsende ausgeschaltet werden, sofern nicht innert 30 Minuten nach Trainingsende eine weitere Benutzung erfolgt. Bei Meisterschafts- und Cupspielen in den Abendstunden bestimmt der Platzwart/die



Platzwartin oder eine von ihnen bestimmte Person in Absprache mit den Schiedsrichtern über das Einschalten der Flutlichtanlage.

Die Bewässerungsanlage darf nur vom Platzwart/Platzwartin oder einer von ihnen bestimmten Person bedient werden.

Die Lautsprecheranlage und Matchuhr dürfen nur durch Berechtigte des FCL in Betrieb gesetzt und benutzt werden.

Für die grobe Schneeräumung des Kunstrasenfeldes sind der Platzwart/die Platzwartin und deren Team verantwortlich. Die Feinräumung muss jeweils von der jeweiligen, den Platz nutzenden Mannschaft durchgeführt werden. Dazu werden spezielle Schneeschaufeln zur Verfügung gestellt.

Bei Schnee und Eis entscheidet der Platzwart/die Platzwartin über die Bespielbarkeit des Kunstrasenspielfeldes. Den Weisungen des Platzwartes/der Platzwartin ist strikte Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung kann dem Mieter die Nutzung abgesprochen werden.

## **Nutzung des Kunstrasenfeldes und der Anlage durch Dritte**

Die Vereine aus Langenthal haben in Berücksichtigung der Bedürfnisse des FCL Anspruch auf die Nutzung des Kunstrasenspielfeldes. Die Grundlage dazu ist die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Langenthal und dem FCL. Die für die Vereine aus Langenthal bestimmten Zeitfenstern sind im Belegungsplan vom FCL festgehalten. Die Zeitfenster werden jeweils vor der Sommer- und Wintersaison von der Sportkommission bestimmt. Bei Mehrfachbelegungswünschen von Vereinen aus Langenthal entscheidet die Sportkommission über deren Benutzer. Beanspruchungen des Kunstrasenspielfeldes inklusive Infrastruktur ausserhalb der festgelegten Zeitfenster sind gebührenpflichtig.

Das Kunstrasenspielfeld, die Umziehkabinen sowie andere Teile der Infrastruktur können durch Dritte gegen Bezahlung einer Entschädigung genutzt werden. Die Entschädigung richtet sich nach dem Gebährentarif.

## **Belegungsplan**

Der festgelegte Belegungsplan für die Sommer- und Wintersaison ist für sämtliche Benutzer verbindlich.

Die Vereine aus Langenthal haben deren Belegungswünsche für die Sommer- und Wintersaison jeweils vorgängig bis spätestens 2 Monate vor Beginn der jeweiligen Saison schriftlich anzumelden. Nach Ablauf der Frist kann der FCL über die nicht beanspruchten Gratisstunden frei verfügen. Die bewilligten Gratisstunden dürfen nur von den Vereinen der Stadt Langenthal genutzt werden. Im Falle einer Nichtbeanspruchung der zugeteilten Stunden ist dies dem FCL vom betreffenden Verein mindestens 7 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Bei mehrmaligem Fernbleiben behält sich der FCL vor, die betreffenden Stunden selber zu nutzen bzw. an Drittvereine weiterzuvermieten. Der Verein aus Langenthal verliert diesfalls für die laufende Saison das Recht auf die Benutzung der Gratisstunden. Verschiebungswünsche werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Der Belegungsplan wird auf der Homepage des FCL ([www.fclangenthal.ch](http://www.fclangenthal.ch)) aufgeschaltet.

Für die Vermietung des Kunstrasenspielfeldes an Dritte ist ein Formular zu erstellen, welches auf der Homepage des FCL aufgeschaltet ist. Die Mietanfrage erfolgt mit diesem Formular und wird innerhalb von fünf Arbeitstagen beantwortet. Für dringende Fälle ist auf der Homepage eine Kontakttelefonnummer aufgeschaltet.

Mit der Bestätigung der Mietanfrage durch den FCL gilt das Mietverhältnis als eingegangen und der Mieter bestätigt, vom Betriebs- und Benutzungsreglement Kenntnis genommen zu haben.



Platzübernahme und –abgabe bei Vermietungen erfolgt durch die von der Sportkommission des FCL bestimmte Personen.

## Haftung

Die Benutzer haften gegenüber dem FCL für alle Schäden, die vorsätzlich oder grobfahrlässig am Kunstrasenspielfeld sowie an der Anlage verursacht werden. Vor Abschluss eines Mietvertrages hat der Benutzer mittels Vorlage einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen, dass er diesbezüglich versichert ist. Festgestellte Beschädigungen sind unmittelbar dem Platzwart/der Platzwartin respektive der für die Vermietung des Kunstrasenfeldes zuständigen Person schriftlich zu melden.

Für Personen- und Sachschaden der Mieter und der vereinsinternen Benutzer lehnt der FCL jegliche Haftung ab, soweit sie von Gesetzes wegen ausgeschlossen werden kann.

Für Diebstähle von Material und persönlichen Sachen der Mieter haftet der FCL nicht.

## Gebührentarif

Werden definitive Reservationen weniger als 7 Tage vor Mietbeginn vom Mieter annulliert, bleibt die Mietgebühr für die Kunstrasenspielfeldnutzung vollumfänglich geschuldet. Bei einer früheren Annullation ist eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 geschuldet.

Die Miettarife für das Kunstrasenspielfeld und der Anlageteile (Umziehkabinen, Flutlichtanlage etc.) richten sich nach der für das Kunstrasenspielfeld und der Anlage zu erstellenden Vollkostenrechnung (Investitionskosten und Unterhalt) und werden vom Vorstand des FCL jährlich neu bestimmt.

Zurzeit gelten folgende Tarife:

|   | Zeit        | Betrag CHF<br>(exkl. MWST) |
|---|-------------|----------------------------|
| <b>Training:</b> Ganzer Platz, inklusive Flutlicht und 1 Garderobe                                | 60 Minuten  | 170                        |
| <b>Training:</b> Ganzer Platz, inklusive Flutlicht und 1 Garderobe                                | 90 Minuten  | 250                        |
| <b>Training:</b> Halber Platz, inklusive Flutlicht und 1 Garderobe                                | 60 Minuten  | 100                        |
| <b>Training:</b> Halber Platz, inklusive Flutlicht und 1 Garderobe                                | 90 Minuten  | 150                        |
| <b>Freundschafts-oder Meisterschaftsspiel:</b> Ganzer Platz, inklusive Flutlicht und 2 Garderoben | 120 Minuten | 400                        |
| Grob-Schneeräumung durch FCL  |             | 50                         |

Langenthal, den 1. November 2020  
Im Namen des Vorstandes:

Guido Bardelli  
Präsident

Rolf Meyer  
Vizepräsident / Leiter Finanzen